

---

## TEILEGUTACHTEN

Nr.: FZTP00/24120/A/24

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/  
den Änderungsumfang : **Sonderfahrwerksfedern  
zur Tieferlegung des Aufbaus**

vom Typ : **10-22-001-01-20; 10-22-001-02-20**

des Herstellers :   
**Eibach Suspension  
Technology GmbH  
Am Lennedamm 1  
57413 Finnentrop**

### 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

#### **Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

#### **Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:**

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

#### **Mitführen von Dokumenten:**

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

#### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere ( Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis ) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Auftraggeber : Eibach Suspension  
Technology GmbH

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FZTP00/24120/A/24

Prüfgegenstand : Sonderfahrwerksfedern

Blatt 2 von 5

Typ : 10-22-001-01-20; 10-22-001-02-20

Fassung: 22.09.2000

### I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	<b>Citroen</b>
EG-BE-Nr.:	<b>e2*98/14*0153*..</b>
amtl. Typbezeichnung	<b>C</b>
Verkaufsbezeichnung:	<b>Xsara Picasso</b>

**Einschränkungen zum Verwendungsbereich** bezogen auf:  
maximale zulässige Achslasten und Motorvarianten gemäß Tabelle s.u.:

Federausführung <b>vorne</b>	<b>11-22-001-02-VA</b>	<b>EW 2205001 VA</b>
für Motor-Varianten und zul. Achslasten	Diesel	Benziner
	bis max. <b>1000 kg</b>	

Federausführung <b>hinten</b>	<b>Seriendrehstabfederung</b> Höheneinstellung unverändert
-------------------------------	---

### II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Tieferlegung des Aufbaus um ca. 30 mm durch andere Fahrwerksfedern vorne in Verbindung mit Seriidrehstabfederung hinten .

Teileart : Schraubendruckfeder  
 Herstellbetrieb : Eibach Federn, 57413 Finnentrop  
 Typ : 10-22-001-01-20; 10-22-001-02-20  
 Ausführungen : 2 (2 Vorderachsfedern)  
 Kennzeichnung : Ausführungsbezeichnungen s.u.  
 Art der Kennzeichnung : Aufdruck  
 Ort der Kennzeichnung : Bereich der mittleren Windung  
 Oberflächenschutz : Kunststoffbeschichtung

<b>technische Federdaten</b>	<b>VORDERACHSE</b>	
Ausführungsbezeichnung	11-22-001-02-VA	EW 2205001 VA
Kennung	linear	linear
Außendurchmesser	157	157
Drahtdurchmesser	13,5	13,25
ungespannte Federlänge	312	>275
Gesamtwindungszahl	5,5	5,5

<b>technische Daten</b>	<b>HINTERACHSE</b>
Drehstabfeder	Serieneinstellung

Beschreibung der <b>Endanschläge:</b>	<b>Vorderachse</b> (Serienteile)	<b>Hinterachse</b> (Serienteile)
Material	PU-Feder	-
Höhe (mm)	110/55-45	-
Durchmesser (mm)	3	-

Auftraggeber : Eibach Suspension  
Technology GmbH

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FZTP00/24120/A/24

Prüfgegenstand : Sonderfahrwerksfedern

Blatt 3 von 5

Typ : 10-22-001-01-20; 10-22-001-02-20

Fassung: 22.09.2000

### **III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen**

#### **III.1 Sportdämpfer**

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die serienmäßigen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Federteller an Dämpferbeinen dürfen nicht in der Höhe verstellbar sein.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muß auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

#### **III.2 Rad/Reifenkombinationen**

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung **aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.**

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von **Sonder-Rad-/Reifenkombinationen**, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßige Federwegbegrenzung darf nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. Einbau zusätzlicher Federwegbegrenzer) verändert werden müssen.

#### **III.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.**

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonderfedern verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern, Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

#### **III.4 Anhängerkupplung**

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

---

Auftraggeber	: Eibach Suspension Technology GmbH	TEILEGUTACHTEN Nr.:	FZTP00/24120/A/24
Prüfgegenstand	: Sonderfahrwerksfedern		Blatt 4 von 5
Typ	: 10-22-001-01-20; 10-22-001-02-20		Fassung: 22.09.2000

---

#### **IV. Hinweise und Auflagen**

##### **Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:**

- IV.1** Der Einbau und Sitz der Fahrwerksfedern sind zu überprüfen.
- IV.2** Nach erfolgter Umrüstung ist eine Achsvermessung des Fahrzeugs durchzuführen.
- IV.3** Die Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen serienmäßig und in technisch einwandfreiem Zustand sein.
- IV.4** Die Einschränkungen zum Verwendungsbereich (s. Punkt I) sind zu beachten.

##### **Hinweise und Auflagen zum Anbau:**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Schraubenfedern gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers, bzw. nach der beiliegenden Einbauanleitung unter Beibehaltung der serienmäßigen Endanschläge vgl. Punkt II. und ggf. Federunterlagen.

##### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut unter Ziffer 33 vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. SONDERFAHRWERKSFEDERN EIBACH SUSPENSION, TYP: 10-22-001-01-20; 10-22-001-02-20 *), KENNZ. VORNE: 11-22-001-02-VA EW 2205001 VA *) IN VERBIND. M. SERIEN-DREHSTABEINSTELL. HINTEN ***

\*) Nichtzutreffendes streichen

#### **V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse**

Das Versuchsfahrzeug und die Schraubenfedern wurden einer Prüfung gemäß den Prüfbedingungen über Fahrzeugtiefer-/ und Höherlegungen des VdTÜV-Merkblattes 751 unterzogen.

Die Prüfbedingungen wurden erfüllt.

#### **VI. Anlagen**

keine

Auftraggeber : Eibach Suspension

Technology GmbH

Prüfgegenstand : Sonderfahrwerksfedern

Typ : 10-22-001-01-20; 10-22-001-02-20

TEILEGUTACHTEN Nr.:

FZTP00/24120/A/24

Blatt 5 von 5

Fassung: 22.09.2000

## VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

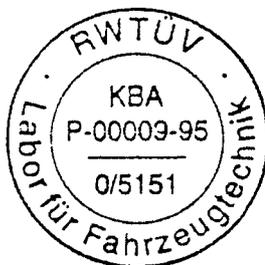
Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 22.09.2000

Prüflaboratorium  
Labor für Fahrzeugtechnik  
Abteilung Typprüfung



  
Dipl.-Ing. Ulrich